

RBB MASURENALLEE 8-14 14057 BERLIN

Ständige Publikumskonferenz  
der öffentlich-rechtlichen Medien e.V.  
Frau Vorsitzende  
Maren Müller  
Hofer Straße 20a  
04317 Leipzig



**INTENDANTIN**

TELEFON (030) 97 99 3-10000  
TELEFAX (030) 97 99 3-10009  
E-MAIL [Intendanz@rbb-online.de](mailto:Intendanz@rbb-online.de)  
DATUM 31. März 2015

**Tagesthemen-Beitrag vom 20. November „Linkspartei und Antisemitismus“**

Sehr geehrte Frau Müller,

über den Rundfunkrat des Rundfunk Berlin-Brandenburg haben mich am 18. März 2015 Ihre Schreiben an den Intendanten des NDR und den Rundfunkrat des MDR erreicht. Die Vorsitzende unseres Rundfunkrats hat Sie am 17. März 2015 per E-Mail informiert, dass sie mir Ihre Programmbeschwerde weiterleitet.

Zunächst entschuldige ich mich bei Ihnen für den langen Postumweg, den Ihr Anliegen nun in der ARD hinter sich hat. Wenn Gemeinschaftseinrichtungen wie das ARD-Hauptstadtstudio an einer Sendung bzw. einem Beitrag beteiligt sind, ist es nicht immer einfach, auf den ersten Blick den richtigen Adressaten für Programmbeschwerden zu ermitteln. Wir werden dies zukünftig hoffentlich noch besser machen können. Ich möchte an dieser Stelle dahinstehen lassen, ob der Rundfunkrat des MDR oder des **rbb** für Ihr Anliegen zuständig ist. Ohne Präjudiz für eventuelle zukünftige Beschwerden nehme ich gern zu dem von Ihnen kritisierten Beitrag Stellung, damit Sie nicht länger auf eine Antwort warten müssen.

In Ihren Schreiben erheben Sie Programmbeschwerde gegen den Beitrag „Linkspartei und Antisemitismus“ in den ARD-Tagesthemen vom 20. November 2014. Über Programmbeschwerden entscheidet ge-

**RUNDFUNK  
BERLIN-BRANDENBURG**

MASURENALLEE 8-14  
14057 BERLIN  
TELEFON (030) 97 99 3-0  
TELEFAX (030) 97 99 3-19  
[WWW.RBB-ONLINE.DE](http://WWW.RBB-ONLINE.DE)

mäß § 10 Abs. 2 Satz 1 **rbb**-Staatsvertrag zunächst die Intendantin des **rbb**.

In Ihrem ursprünglichen Schreiben vom 29. November 2014 an den Intendanten des NDR, Herrn Marmor, hatten Sie Ihre Vorwürfe auf vier Punkte konzentriert. Auf diese Fragen hatte Ihnen der Chefredakteur des ARD-Hauptstadtstudios, Herr Deppendorf, am 26. Januar 2015 geantwortet.



Sie rügen Verstöße gegen den Programmauftrag - gegen das Gebot der journalistischen Sorgfalts- und Wahrheitspflicht. Für den **rbb** ist dieses in § 3 Abs. 5 **rbb**-Staatsvertrag normiert.

Im Tagesthemenbeitrag wurde Max Blumenthal zitiert: „Jeder Deutsche sollte sich fragen, ob eine solche Politik dazu angetan ist, des Holocausts zu gedenken.“ Sie kritisieren unter anderem, die Autoren des Beitrags hätten das betreffende Zitat von Herrn Blumenthal so gekürzt, „dass eine deutlich andere Aussage suggeriert wird, als vom Urheber des Zitates beabsichtigt“ und werfen ihnen eine „bewusste Verfälschung der Aussage“ vor.

Das sind schwerwiegende Vorwürfe. Die Redaktionen des **rbb** wie auch das ARD-Hauptstadtstudio haben den Auftrag, ausgewogen, sachlich und wahrheitsgetreu zu berichten. Daher habe ich den von Ihnen kritisierten Beitrag im Lichte Ihrer Vorwürfe nochmals eingehend prüfen lassen.

Die beiden Autoren haben in ihrem Beitrag die parteiinterne Debatte der Linkspartei zur aktuellen Israel-Politik thematisiert. Ausgangspunkt war die Einladung der beiden Filmemacher Max Blumenthal und David Sheen durch Bundestagsabgeordnete der Linkspartei. Beide waren in den vergangenen Jahren mehrfach durch antisemitische Äußerungen aufgefallen. Diese sind publiziert und damit öffentlich. Herr Deppendorf hatte in seiner Antwort vom 26. Januar 2015 z. B. auf die Einordnung durch das anerkannte Simon Wiesenthal Center verwiesen. Insofern halte ich die Einschätzung der Autoren, Max Blumenthal habe eine „antisemitische Gedankenwelt“, für journalistisch legitim. Schließlich war dies auch die Begründung dafür, dass der Vorsitzende der Fraktion Die Linke im Bundestag, Gregor Gysi, die Veranstaltung untersagte. Auch alle anderen im Bundestag vertretenen Parteien hatten aus diesem Grund Kritik an der Einladung geäußert.

Zu Ihren Fragen im Einzelnen:

1)

In der Tat hätten die Autoren erwähnen können, dass sowohl Herr Blumenthal wie auch Herr Sheen Juden sind. Möglicherweise wäre dieser Punkt für den einen oder anderen Zuschauer von Bedeutung gewesen. Dies jedoch sind Spekulationen. Ich halte - wie auch Herr Deppendorf - dies für die Tatsache einer antisemitischen Grundhaltung für nicht relevant. Insofern war es meiner Auffassung nach nicht zwingend, die Herkunft der beiden explizit zu erwähnen. Einen Verstoß gegen unsere journalistischen Grundsätze vermag ich hier nicht zu erkennen.



2), 3) und 4)

Das verwendete Zitat von Herrn Blumenthal war in der Tat Teil einer längeren Antwort auf die Frage eines Journalisten.

Die Notwendigkeit kurzer Zitate liegt in der Natur von Nachrichtenbeiträgen. Relevant ist, dass ein Zitat den Inhalt einer längeren Ausführung zutreffend wiedergibt. Sie werfen der Redaktion vor, das Zitat in einen falschen Kontext gebracht zu haben. Ihrer Auffassung nach habe Max Blumenthal mit dem Verweis auf „solche Politik“ die deutsche Politik gemeint. In seinem Schreiben ist Herr Deppendorf bereits darauf eingegangen. Ich folge seiner Exegese und damit der Auffassung des Chefredakteurs unseres Hauptstadtstudios. Herr Blumenthal hat mit seiner Argumentation einen Zusammenhang zwischen der israelischen Politik und dem Gedenken an den Holocaust hergestellt. Damit relativiert er die Verbrechen der Nazi-Diktatur an Millionen Juden in Europa. Herr Blumenthal kritisiert, dass „Israel mit Adenauers Kanzleramtschef Hans Globke, der im Dritten Reich ein bekannter Nazi gewesen war“, verhandelte. Genau auf diese Politik verweist schon rein grammatikalisch das „solche“. Das wollten die Autoren des Beitrags mit dem erwähnten Zitat belegen. Sie hätten, wie ich den Publikationen über Herrn Blumenthal entnehme, auch andere Zitate finden können. Möglicherweise wären diese noch treffender gewesen. Dies allein stützt jedoch nicht Ihre Behauptung, dass es sich hier um eine „Falschdarstellung“ handelt. Auch eine ausführlichere Einordnung des verwendeten Zitats hätte nicht zu einem anderen Ergebnis geführt.

5)

Die Bezeichnung von Max Blumenthals Äußerungen als „antisemitische Gedankenwelt“ halte ich nach den oben dargestellten Tatsachen für redaktionell ausreichend belegt. Ob ein Autor den Begriff „antisemitisch“ verwenden darf, ergibt sich aus der jeweiligen Recherche und dem Inhalt eines Beitrages. Ein Vergleich verschiedener Beiträge und vollkommen unterschiedlicher Sachverhalte führt hier nicht weiter. Unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe, wie Sie sie vermuten, gibt es nicht. Es gilt allein: Gibt es ausreichend belegte Tatsachen, die eine Meinungsbildung erlauben? Dabei gilt ein Medienprivileg, das in diesen Tagen und Wochen gern in Vergessenheit gerät: Medien dürfen nicht lediglich über solche Vorgänge berichten, die wissenschaftlich oder gerichtlich gesichert sind. Das würde den Auftrag der Medien unzulässig verengen. Medien dürfen auch berichten, wenn sie nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert haben, und es hinreichend valide Quellen für Informationen gibt.



Zusammenfassend halte ich fest, dass ich keine Verletzung der journalistischen Sorgfalts- und Wahrheitspflicht erkennen kann. Die Äußerung, Herr Blumenthal sei für seine „antisemitische Gedankenwelt“ bekannt, beruht nicht allein auf der Interpretation des verwendeten Zitats, sondern auf längst öffentlich bekannten Einschätzungen durch andere Experten. Allein um diese zu illustrieren, verwendeten die Autoren des Beitrags ein Zitat, das hierfür auch geeignet war.

Eine Verletzung der Programmgrundsätze gem. § 3 Abs. 5 **rbb**-Staatsvertrag vermag ich nicht zu erkennen. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 **rbb**-Staatsvertrag haben Sie nun jedoch die Möglichkeit, den Rundfunkrat des **rbb** in dieser Angelegenheit anzurufen.

Freundliche Grüße

  
Dagmar Reim